

P-2-012: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller*innen Landesvorstand Sachsen u.a.

Von Zeile 12 bis 14:

1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1).

In Paragraph §9 Absatz 1 der nach P1 beschlossenen Satzung wird vor "er kontrolliert den Bundesvorstand" hinzugefügt: " wählt Arbeitsbereiche nach §10a Absatz 2 und darf Arbeitsbereiche einberufen". In §8 Absatz 3.11 wird nach Rechnungsprüfer innen eingefügt: " Arbeitsbereiche nach §10a 2". In §8 Absatz 3.8 wird hinter "Fachforen" eingefügt: "und Arbeitsbereichen"

~~1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1).~~ Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

Von Zeile 16 bis 28:

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~von Mitgliederversammlung, Länderrat oder Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden.
2. ~~Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.~~
 - Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung oder dem Länderrat eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von Mitgliederversammlung oder Länderrat gewählt werden.
3. ~~Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~

- Die Einrichtung und Benennung der Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht unter §10a 2. fällt, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.
 1. 4. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.
 5. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der

Von Zeile 33 bis 43:

- ~~1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~
- 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können von Mitgliederversammlung oder Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden.
- 2. Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.
- 4. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. "In §8 Absatz 3.11 der aktuellen Satzung wird eingefügt nach Rechnungsprüfer innen: " Arbeitsbereiche nach §10a 2"
- In §8 Absatz 3.8 der aktuellen Satzung wird eingefügt hinter "Fachforen": "und Arbeitsbereichen"
- ~~2. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~
- ~~3. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab."~~

Von Zeile 63 bis 64:

1. Ergänzend zu diesen Kriterien soll ~~der Bundesvorstand~~ das wählende Gremium zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des

Begründung

Wir möchten, dass wichtige Arbeitsbereiche, die die Satzung, Wahlkampfplanung sowie Kampagnenplanung betreffen sowie dauerhafte Arbeitsbereiche von dem Länderrat oder der Mitgliederversammlung eingesetzt und gewählt werden. Das Einsetzen von diesen Arbeitsgruppen nur über den Bundesvorstand entspricht nicht unserem Basisdemokratischen Anspruch. Dafür ersetzen wir in §10a die ersten beiden Absätze und fügen die Aufgabe zeitgleich in den Teil der Satzung hinzu, die das wählende Organ definiert.

Unterstützer*innen

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut